



Satzung der TSG-Schüren 1868 e.V.

A) Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Die im Jahre 1868 gegründete und am 25.05.1973 neu ins Leben gerufene Turn- und Spielgemeinschaft 1868 Dortmund-Schüren (TSG) hat ihren Sitz in Dortmund-Schüren. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen und führt den Zusatz e.V. Der Verein ist Mitglied der Landes- und Spitzenfachverbände im Landessportbund, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Die Vereinsfarben sind Schwarz-Weiß-Grün.

- a. Die TSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübung nach den Grundsätzen des Amateursports und der Gemeinnützigkeit.
- b. Die TSG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ähnliches gezahlt werden.
- d. Die TSG ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

B) Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person weiblichen und männlichen Geschlechts werden. Gegen Sportunfall ist jedes aktive Mitglied versichert.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Personen beiderlei Geschlechts, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, kann auf Beschluss des erweiterten Vorstandes die silberne Vereinsnadel verliehen werden, ebenfalls denjenigen, die 25 Jahre im Verein Mitglied waren. Vereinsmitglieder, die auf eine 40-jährige Vereinszugehörigkeit zurückblicken können, erhalten die goldene Vereinsnadel. Ehrenmitglieder, die das Recht ordentlicher Mitglieder haben und von der Beitragspflicht befreit sind, werden durch Ehrenurkunde des Vereins ernannt.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Antrag zu richten. Bei Minderjährigen sind die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung.

§ 5

Die Aufnahme in den Verein ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird jeweils für die einzelnen Abteilungen in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Mitglieder, die im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft in eine andere Abteilung mit höherer Aufnahmegebühr wechseln, müssen den Unterschied nachzahlen.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig.

Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- nach vorheriger Anhörung
wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung; wenn vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwidergehandelt wird oder wenn jemand die bürgerlichen Ehrenrechte verliert; wegen unehrenhafter Handlungen

Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- ohne vorherige Anhörung
wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz dreimaliger Aufforderung.

Einspruch gegen diesen Ausschluss kann der Betroffene innerhalb 14 Tagen nach Erhalt des Vorstandsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand erheben. Im Falle eines Einspruchs muss ein Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 7

Der monatliche Mitgliedsbeitrag für die einzelnen Abteilungen wird alljährlich von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 8

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei den Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder ab vollendetem 12. Lebensjahr volles Stimmrecht. Für alle Belange der jugendlichen Mitglieder ist die Jugend-Rahmenordnung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen zuständig.

§ 9

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

§ 10

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

C) Organe des Vereins

§ 11

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in den Vereinskästen und in der örtlichen Presse. Jedes Mitglied erhält eine persönliche oder schriftliche Einladung. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

§ 12

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 13

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und nach Genehmigung durch die Versammlung vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 14

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres außerhalb der Schulferien statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind: Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichtes, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer sowie Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren. Die Abteilungsvorstände werden in der Jahreshauptversammlung vorgestellt.

§ 15

Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist.

§ 16

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt haben.

D) Leitung des Vereins

§ 17

Zum Vereinsvorstand gehören:

- a. Der geschäftsführende Vorstand, nämlich der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer. Der geschäftsführende Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung jeweils für 1 Jahr im Voraus gewählt.
- b. Der erweiterte Vorstand, nämlich der geschäftsführende Vorstand gem. Ziffer a), der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der 2. Geschäftsführer, der 2. Kassierer, der Pressewart, der Sozialwart und der Internetbeauftragte. Auch der erweiterte Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung jeweils für 1 Jahr im Voraus gewählt.
- c. Ebenfalls zum erweiterten Vorstand gehören der 1. Vereinsjugendwart, der 2. Vereinsjugendwart, die Leiter der einzelnen Sportabteilungen, die Jugendvertreter der einzelnen Abteilungen und der Ältestenrat, bestehend aus 5 Mitgliedern, die wegen ihrer langjährigen Mitgliedschaft zum Verein und aus früherer Vorstandstätigkeit dem geschäftsführenden Vorstand mit Rat und Tat zur Seite stehen. Die Jugendwarte und die Leiter der Sportabteilungen werden in den entsprechenden Gremien gewählt und der Jahreshauptversammlung vorgestellt. Der Ältestenrat wird nur dann durch Wahl in der Jahreshauptversammlung aufgefüllt, wenn jemand ausgeschieden ist.

§ 18

- a. Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam. Kann von der Jahreshauptversammlung eine Position des geschäftsführenden Vorstandes nicht neu besetzt werden, so bleibt der bisherige Amtsinhaber kommissarisch im Amt. In diesem Falle muss innerhalb von 2 Monaten eine neue Mitgliederversammlung zu Besetzung dieser Vorstandsposition einberufen werden.

b. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Dem geschäftsführenden Vorstand abliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- a. Die Bewilligung von Ausgaben;
- b. Die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung;
- c. Alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 20

Beschlüsse der einzelnen Abteilungen, die Geldausgaben bedingen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Diese Zustimmung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Kassierer erteilt werden.

§ 21

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes und die Versammlung der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder ein Mitglied des erweiterten Vorstandes es beantragt.

Der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen. Beratende Teilnehmer haben kein Stimmrecht in diesen Sitzungen.

§ 22

Der 1. Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten. Seine Kompetenz über die Verfügung von Bargeld und Überweisungsbeträge bei Bankgeschäften regelt sich durch die Finanzordnung des Vereins.

§ 23

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 24

Sofern es die Vereinsinteressen erfordern, werden für den laufenden technischen Betrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom erweiterten Vorstand zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabengebiet selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes. Für die Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben Ausschüsse zu bilden.

§ 25

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kann mangels Besuch ein Mehrheitsbeschluss nicht herbeigeführt werden, so ist innerhalb 30 Tagen, frühestens nach 14 Tagen, eine neue Versammlung einzuberufen, mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese Versammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In dieser Versammlung entscheidet die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden.

§ 26

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins, nachdem zunächst die vorhandenen Schulden gedeckt sind, dem Sportamt der Stadt Dortmund zu gemeinnützigen Zwecken im Rahmen der Pflege der Leibesübungen zu.

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung der TSG 1868 e.V. Dortmund-Schüren beschlossen und ist beim Amtsgericht Dortmund als gültige Satzung hinterlegt worden.

44269 Dortmund, den 04.04.2011

gez. Der Vorstand